

Hauptversammlung der Maier+Partner AG am 21. Februar 2014

Informationen zum Verfahren der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

1. Generelle Hinweise

Für den Fall, dass Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können, besteht die Möglichkeit, Ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen.

Hierzu können Sie einer dritten Person Ihres Vertrauens, einem Kreditinstitut oder einer Aktionärsvereinigung, eine Vollmacht erteilen, die den Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur weisungsgebundenen Ausübung Ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Auch im Falle einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes nach den in der Einberufung der Hauptversammlung beschriebenen Bestimmungen erforderlich (siehe Abschnitt „II. Voraussetzung für die Teilnahme an der Versammlung und Ausübung des Stimmrechts“ in der Einberufung der Hauptversammlung).

Alle erforderlichen Formulare zur Vollmachterteilung werden den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte übersandt. Entsprechende Formulare stehen auch unter [www.maier-und-partner.de/Investor Relations/Hauptversammlung](http://www.maier-und-partner.de/Investor_Relations/Hauptversammlung) zum Download zur Verfügung.

2. Verfahren zur Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten wie in der im Bundesanzeiger veröffentlichten Einladung zur Hauptversammlung beschrieben

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Die Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine der in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Ein Formular gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Für die Erklärung einer Vollmachterteilung gegenüber der Gesellschaft und ihren Widerruf sowie die Übermittlung des Nachweises über die Bestellung eines Bevollmächtigten stehen nachfolgend genannte Kontaktdaten, insbesondere auch für die elektronische Übermittlung, zur Verfügung:

Maier+Partner AG
Söderblomstr. 19/1
D-72762 Reutlingen

Telefax: +49 (0)7121 / 9294 877
E-Mail: info@maier-und-partner.de

Bei Fragen zur Stimmrechtsvertretung stehen wir Ihnen montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter der Telefon-Nr. +49 (0)7121 / 9294 877 zur Verfügung.

3. Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens

Auf der Rückseite der Eintrittskarte finden Sie ein Formular, das zur Erteilung einer Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens verwendet werden kann. Die Eintrittskarte mit der Vollmacht berechtigt Ihren Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Hauptversammlung. Zur Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder sonstigen mit diesen durch die aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Institutionen oder Personen, setzen Sie sich bitte direkt mit dem zu Bevollmächtigenden in Verbindung.

4. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Als Stimmrechtsvertreter wir die Maier+Partner AG eine Person bestellen. Diese Person, Stimmrechtsvertreter, ist einzelvertretungsberechtigt.

Um den Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen zu erteilen, füllen Sie bitte das der Rückseite der Eintrittskarte aufgedruckte Formular „*Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft*“ vollständig aus.

Die Vollmacht mit den Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft müssen bis spätestens zum **20. Februar 2014, 24.00 Uhr (MESZ)**, bei den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse, Telefax- Nummer oder E-Mail-Adresse (z.B. *als eingescannte pdf-Datei oder als Kopie der ausgefüllten Rückseite der Eintrittskarte*) für die Übermittlung der Vollmachtserteilung eingehen.

5. Rechtliche Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft:

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus und sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Bei der Abstimmung werden sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in folgenden Fällen bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens der Stimme enthalten bzw. bei Anwendung des Additionsverfahrens nicht an der Abstimmung teilnehmen: Bei fehlenden oder nicht eindeutig erteilten Weisungen, bei der Abstimmung über einen Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekannt gemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z.B. bei Verfahrensträgen) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag mit einem vom in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemachten abweichenden Beschlussinhalt.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen. Für den Fall, dass die Stimmrechtsvertreter mehrere Vollmachten mit Weisungen und/oder auf verschiedenen Wegen erhalten, wird die zuletzt eingegangene gültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet.

Auch nach Erteilung einer Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind Sie zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung am **21. Februar 2014** berechtigt. Hierzu muss jedoch die im Vorfeld der Hauptversammlung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilte Vollmacht in Textform widerrufen werden. Ein Formular für den Widerruf der ursprünglich erteilten Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft steht am Tag der Hauptversammlung an der Akkreditierung und auch unter www.maier-und-partner.de/InvestorRelations/Hauptversammlung zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Bei Fragen zur Stimmrechtsvertretung stehen wir Ihnen montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter der Telefon-Nr. +49 (0)7121 / 9294 877 zur Verfügung.